## Landtag von Baden-Württemberg

**Drucksache 14 / 1425** 

1

14. Wahlperiode

21.06.2007

### Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

# Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Föderalismusreform: Auswirkungen der neuen Regelungskompetenzen auf die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

- 1. wie ihr Fahrplan für die Umsetzung der Föderalismusreform im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aussieht, welche Gespräche und Anhörungen in diesem Zusammenhang mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Fachkreisen mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden bzw. noch geplant sind, insbesondere inwieweit dabei auch die Freien Träger der Jugendhilfe einbezogen werden, und wann ein erster Kabinettsentwurf vorliegen wird;
- 2. a) ob für sie im Rahmen der Möglichkeit einer Neugestaltung der Kinderund Jugendhilfe die Zweigliedrigkeit der Jugendämter (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss [§ 69 und § 70 KJHG/SGB VIII]) zur Disposition steht;
  - b) welche Position sie im Hinblick auf die Forderung der Kommunen einnimmt, die Jugendhilfeausschüsse nicht mehr in beschließender Funktion, sondern nur noch als beratende Gremien einzusetzen, wie sie ggf. eine Reduzierung auf eine allein beratende Funktion rechtfertigt und welche Gründe ihres Erachtens ggf. dafür sprechen, die Entscheidung hinsichtlich der Kompetenzen der Jugendhilfeausschüsse allein den Kommunen zu überlassen;

Eingegangen: 21. 06. 2007 / Ausgegeben: 31. 07. 2007

abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

- c) inwieweit es Bestrebungen ihrerseits bzw. von Seiten der kommunalen Spitzenverbände gibt, die nach § 71 KJHG festgelegte Vertretung der Freien Träger der Jugendhilfe mit zwei Fünftel der Sitze und Stimmen im Jugendhilfeausschuss zu verändern;
- 3. a) inwieweit es Überlegungen gibt, das beim Kommunalverband Jugend und Soziales angesiedelte Landesjugendamt als überörtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 3 KJHG abzuschaffen;
  - b) ob es geplant ist, die Zuständigkeiten des Landesjugendamtes dahingehend zu verändern, dass es nur noch als Kompetenzzentrum ohne Rechtsaufsicht fungiert und wenn ja, wer dann anstelle des Landesjugendamtes diese Rechtsaufsicht wahrnehmen soll;
- 4. a) inwieweit die Landesregierung bzw. die kommunalen Spitzenverbände eine Veränderung in der Behördenstruktur dahingehend planen, dass es eine Zusammenlegung der Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Behördenaufgaben gibt und wenn ja, welche Gründe aus Sicht der Landesregierung für eine solche Neuordnung der Behördenstruktur sprechen;
  - b) wie bei einer Behördenzusammenlegung aus ihrer Sicht bislang gesicherte Standards in der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine hohe Fachlichkeit erhalten werden können und wie ihres Erachtens die spezifischen Vertrauensbeziehungen, die in der Kinder- und Jugendhilfe wichtig sind, bei einer Eingliederung der Kinder- und Jugendhilfe in andere Behördenstrukturen gewährleistet werden können;
- 5. inwieweit sie die Möglichkeit einer Veränderung von Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung, als einem der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Jugendhilfe, und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG in Betracht zieht, und wenn ja, welche konkreten Verfahrensänderungen dabei mit welchen Zielen geplant sind;

II.

- das Landesjugendamt beim KVJS sowie den Landesjugendhilfeausschuss als Elemente partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe zu erhalten;
- die Aufsichtsfunktion für Einrichtungen der Erziehungshilfe und Kindertageseinrichtungen beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu belassen.

19.06.2007

Kretschmann, Lehmann, Lösch, und Fraktion

#### Begründung

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2006 die vom Bundestag am 30. Juni 2006 beschlossene Föderalismusreform verabschiedet. Diese beinhaltet mehrere Grundgesetzänderungen, die eine Neugliederung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern zum Ziel haben. Diese Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung ist grundsätzlich erstrebenswert und zukunftsweisend. Allerdings muss in verschiedenen Politikbereichen, darunter auch die Kinder- und Jugendhilfe, aufmerksam verfolgt werden, inwieweit es tatsächlich durch die Möglichkeiten der Neugestaltung auf Landesebene zu inhaltlichen Verbesserungen kommt bzw. inwieweit aufgrund spezifischer Interessenslagen auch negative Konsequenzen für ein Politikfeld zu befürchtet sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um einen sensiblen Politikbereich handelt, in dem nicht nur ein sehr hohes Maß an Fachlichkeit, sondern auch an gewachsenem Vertrauen wichtig ist.

Wenn Baden-Württemberg Kinderland Nummer eins werden will, bedeutet dies auch, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weiter an Strukturverbesserungen gearbeitet werden muss und es keine Absenkung von Qualitätsstandards und von Ansprüchen an Fachlichkeit geben darf.

Bewährte Strukturen, wie etwa die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes mit der Verwaltung einerseits und dem Jugendhilfeausschuss als zentralem Planungsund Entscheidungsgremium andererseits, dürfen nicht ohne Not aufgegeben werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Funktionen, die der Jugendhilfeausschuss ausübt, nicht zuletzt im Hinblick auf die politische Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen, nicht ersetzbar sind. Der Jugendhilfeausschuss ist der Ort, an dem die Politik mit der Zivilgesellschaft zusammenkommt und ein gemeinsames Handeln ermöglicht wird. Auch das Landesjugendamt erfüllt durch seinen überregionalen Status und seine relative Autonomie wichtige Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, nicht zuletzt übernimmt es die Koordinierung der Jugendhilfeplanung auf Landesebene, stellt
neben seiner beratenden Angebote auch Fort- und Weiterbildungsangebote
zur Verfügung und trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Kinder- und
Jugendhilfe bei.

Eine einseitige Verkürzung der Debatte allein auf die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie augenblicklich an vielen Stellen geführt wird, gefährdet ein immer bedeutender werdendes Politikfeld. Stattdessen gilt es die Möglichkeiten der Föderalismusreform zugunsten einer zukunftsgerichteten Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll zu nutzen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Juli 2007 Nr. 22–0141.5/14/1425 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung:

Mit der Föderalismusreform ist zum 1. September 2006 die umfangreichste Grundgesetzänderung seit 1949 in Kraft getreten. Sie ordnet die Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern neu.

Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat die Reform erst, wenn sich die Länder dazu entschließen, von ihren neu hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch zu machen.

Die Regelungskompetenz der Länder ist allerdings beschränkt auf Regelungen der Einrichtung von Behörden (seit 1. September 2006) und Regelungen des Verwaltungsverfahrens (ab 1. Januar 2009) für die Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt, dass materiell-rechtliche Regelungen, die Ansprüche für den Einzelnen und damit einhergehende Verpflichtungen vorsehen, einer landesrechtlichen Änderung nicht zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund wird im Einzelnen zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie ihr Fahrplan für die Umsetzung der Föderalismusreform im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aussieht, welche Gespräche und Anhörungen in diesem Zusammenhang mit den Kommunalen Spitzenverbänden und anderen Fachkreisen mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurden bzw. noch geplant sind, insbesondere inwieweit die Freien Träger der Jugendhilfe einbezogen werden, und wann ein erster Kabinettsentwurf vorliegen wird;

Eine vom Landesjugendhilfeausschuss des Kommunalverbands für Jugend und Soziales beauftragte Arbeitsgruppe hat sich mit den möglichen Folgen der Föderalismusreform und weiterer Initiativen zur Zuständigkeitslockerung und zum Bürokratieabbau auseinandergesetzt und ein Argumentationspapier erarbeitet, das der Landesjugendhilfeausschuss am 10. Oktober 2006 diskutiert und zur Kenntnis genommen hat. In der Arbeitsgruppe haben sowohl Vertreter der kommunalen Seite als auch der Freien Träger der Jugendarbeit/Jugendhilfe mitgewirkt. Aufgrund dieses Argumentationspapiers wurden vom Landesjugendhilfeausschuss der Landesregierung entsprechende Empfehlungen zur eigenen Positionierung zur Verfügung gestellt (vgl. nachstehende Ausführungen).

Der Landesjugendring, die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik haben in einem gemeinsamen Positionspapier vom 24. Oktober 2006 an die Landesregierung appelliert, die bisherige Behördenstruktur und die bewährten Verwaltungsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und auch in Zukunft die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, ihren Familien sowie den Freien Trägern in politischen und fachlichen Entscheidungsprozessen zu gewährleisten. Die einzelnen Verbände haben dies in weiteren Papieren konkretisiert. Außerdem war das Thema auch Gegenstand der Fachanhörung der Landesregierung zur Evaluierung der Verwaltungsstrukturreform am 7. März 2007.

Der Ministerrat hat sich bereits am 25. Juli 2006 mit der Thematik befasst und um umfassenden Bericht über weitere landesweite Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren und die Behördenorganisation im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Ressorts ergeben, gebeten.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wurde dabei auf Vorschlag des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom Ministerrat am 16. Oktober 2006 beschlossen, die Optionen zur Gestaltung von Behördeneinrichtungen und Verwaltungsverfahren in die Evaluation der Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2007 einzubeziehen. Diese befindet sich derzeit noch im Anhörungsverfahren und wird voraussichtlich im Herbst diesen Jahres abgeschlossen sein.

Außerdem hat in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) über die Auswirkungen der Föderalismusreform, insbesondere Umfang und Grenzen der neuen Spielräume für die Landesgesetzgebung, beraten. In der Sitzung der AGJF am 8./9. März 2007 in Potsdam wurde ein von der Arbeitsgruppe erstelltes Arbeitspapier zur Stärkung der landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe nach der Föderalismusreform vorgelegt. Es wurde beschlossen, das Arbeitsergebnis in den Gremien der Arbeits- und Sozialministerkonferenz in der Diskussion zu anderen Sozialgesetzbüchern zu berücksichtigen und im Herbst 2007 über das weitere Vorgehen zu beraten.

Darüber hinaus wurde in allen Einzelgesprächen des Ministeriums für Arbeit und Soziales mit Vertretern aus den Verbänden der Jugendarbeit, Jugendhilfe und der kommunalen Seite die Thematik immer wieder erörtert.

- 2. a) ob für sie im Rahmen der Möglichkeit einer Neugestaltung der Kinderund Jugendhilfe die Zweigliedrigkeit der Jugendämter (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss [§ 69 und § 70 KJHG/SGB VIII]) zur Disposition steht:
  - b) welche Position sie im Hinblick auf die Forderung der Kommunen einnimmt, die Jugendhilfeausschüsse nicht mehr in beschließender Funktion, sondern nur noch als beratende Gremien einzusetzen, wie sie ggf. eine Reduzierung auf eine allein beratende Funktion rechtfertigt und welche Gründe ihres Erachtens ggf. dafür sprechen, die Entscheidung hinsichtlich der Kompetenzen der Jugendhilfeausschüsse allein den Kommunen zu überlassen;
- § 69 SGB VIII bestimmt in Abs. 1, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stadt- und Landkreise sind. Nach § 69 Abs. 3 SGB VIII errichtet zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII jeder örtliche Träger ein Jugendamt. In § 70 SGB VIII wird u. a. die Organisation des Jugendamtes festgeschrieben, in dem die Aufgaben durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden (Zweigliedrigkeit der Behörde). Während die Verwaltung die laufenden Geschäfte regelt, ist der Jugendhilfeausschuss das zentrale Planungs- und Entscheidungsgremium.

Im Rahmen der Entbürokratisierung (Tranche 3) hatte die Landesregierung in der letzten Legislaturperiode beschlossen, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, durch die der beschließende Charakter der Jugendhilfeausschüsse gestrichen werden sollte und es den Kreisen freigestellt werden sollte, über den Charakter des Jugendhilfeausschusses selbst zu entscheiden. Dies wurde bereits in der letzten Legislaturperiode zugesagt (siehe LT-Drs. 13/4942).

Durch Art. 84 GG (neu) kann in diesem Zusammenhang eine abweichende Landesregelung getroffen werden.

Nach Ansicht der Landesregierung soll es zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung den Kreisen überlassen bleiben, welche ihrer Ausschüsse beschließenden oder beratenden Charakter haben.

Die kommunale Seite befürwortet darüber hinaus die vollständige Freistellung der Kreise bei der Frage, ob es einen Jugendhilfeausschuss gibt oder nicht. Auch insoweit lässt Art. 84 GG eine abweichende Länderregelung zu. Nach Auffassung der Landesregierung reichen insoweit auch die Regelungen der Gemeinde- und Landkreisordnung über die Ausschüsse aus. Über die Frage des Charakters der Jugendhilfeausschüsse und der Beibehaltung der Zweigliedrigkeit wird im Rahmen der Gesamtevaluation der Verwaltungsreform zu entscheiden sein (siehe Ziffer 1).

c) inwieweit es Bestrebungen ihrerseits bzw. von Seiten der kommunalen Spitzenverbände gibt, die nach § 71 KJHG festgelegte Vertretung der Freien Träger der Jugendhilfe mit zwei Fünftel der Sitze und Stimmen im Jugendhilfeausschuss zu verändern;

§ 71 Abs. 1 SGB VIII regelt, dass dem Jugendhilfeausschuss 3/5 des Anteils der stimmberechtigten Mitglieder kommunale und 2/5 des Anteils der stimmberechtigten Mitglieder Vertreter der freien Jugendhilfe angehören.

Die bisherige Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ermöglicht Fachlichkeit und qualifizierten Austausch. Damit ist eine wesentliche Grundlage für eine sachgerechte und bislang im Wesentlichen erfolgreiche Kinderund Jugendhilfe gelegt. Dies kommt den Kindern und Jugendlichen zugute. Auf der anderen Seite stellt die Vorgabe des § 71 Abs. 1 SGB VIII einen massiven Eingriff des Bundes in die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Länder bzw. der Kommunen dar. In keinem anderen Bereich wird die stimmberechtigte Mitwirkung von Personen, die nicht in den Kreistag bzw. Gemeinderat gewählt wurden, zwingend vorgeschrieben.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales ist es daher nachvollziehbar, wenn die kommunale Seite dafür plädiert, auf Vorgaben der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse zu verzichten und die Entscheidung darüber den Kreisen zu überlassen.

3. a) inwieweit es Überlegungen gibt, das beim Kommunalverband Jugend und Soziales angesiedelte Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 3 KJHG abzuschaffen;

Nach § 69 Abs. 3 SGB VIII ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für die Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben ein Landesjugendamt zu errichten, das ebenfalls zweigliedrig auszugestalten ist.

Dem Ministerium für Arbeit und Soziales sind im Zusammenhang mit der Föderalismusreform keine Forderungen bekannt, nach denen das Landesjugendamt abgeschafft werden soll. Das Landesjugendamt erfüllt wichtige überörtliche Aufgaben wie z. B. Beratung, Fort- und Weiterbildung und Jugendhilfeplanung sowie Evaluation.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in diesem Zusammenhang in seiner Sitzung am 10. Oktober 2006 beschlossen, der Landesregierung zu empfehlen, das Landesjugendamt und den Landesjugendhilfeausschuss beim Kommunalverband für Jugend und Soziales als Element partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe auch künftig gesetzlich abzusichern. Hierüber wird endgültig im Zusammenhang mit der Gesamtevaluation der Verwaltungsreform zu entscheiden sein.

 b) ob es geplant ist, die Zuständigkeiten des Landesjugendamtes dahingehend zu verändern, dass es nur noch als Kompetenzzentrum ohne Rechtsaufsicht fungiert und wenn ja, wer dann anstelle des Landesjugendamtes diese Rechtsaufsicht wahrnehmen soll;

Nach § 85 Abs. 2 SGB VIII obliegt dem überörtlichen Jugendhilfeträger (Landesjugendamt) u. a. die Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII). Diese Aufgaben werden gemäß § 19 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

Die kommunale Seite fordert bereits seit längerem und bundesweit die Aufgabenübertragung der *Aufsicht* über die Einrichtungen der Jugendhilfe vom Landesjugendamt als überörtlichen Träger auf die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Jugendhilfe. Die Aufgabenzuweisung gehört mit zu den Regelungen über die Einrichtung von Behörden und ist damit landesrechtlich nach Art. 84 GG abweichend gestaltbar.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Kultusministeriums spricht für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der anderen Einrichtungen der Jugendhilfe durch eine zentrale Behörde auf Landesebene aus fachlichen Gründen, dass das Landesjugendamt landeseinheitliche, am Kindeswohl orientierte Standards bei der Erteilung der Betriebserlaubnis und deren Überwachung nach §§ 45 ff. SGB VIII gewährleistet. Dies wäre bei einer Aufgabenverlagerung auf 48 Jugendämter nur schwer zu gewährleisten.

Außerdem kann es insbesondere bei den Stadtkreisen und den vier nach § 5 Abs. 1 LKJHG zu örtlichen Jugendhilfeträgern bestimmten Gemeinden zu einer Interessenkollision kommen, da sie zum einen selbst Träger von Einrichtungen sind und zum anderen dann die Aufsicht über sich selbst führen müssten.

Eine solche Aufgabenverlagerung würde insgesamt wohl zu einem höheren Personalaufwand führen. Durch den Aufgabenwegfall beim Landesjugendamt würden neue Aufgaben bei 48 Jugendämtern und bei den Regierungspräsidien (Rechtsaufsicht) anfallen.

Es bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung im Dialog mit der kommunalen Seite und den Einrichtungsträgern. Über die endgültige Ausgestaltung wird im Zusammenhang mit der Gesamtevaluation der Verwaltungsreform zu entscheiden sein.

- 4. a) inwieweit die Landesregierung bzw. die kommunalen Spitzenverbände eine Veränderung in der Behördenstruktur dahingehend planen, dass es eine Zusammenlegung der Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Behördenaufgaben gibt und wenn ja, welche Gründe aus Sicht der Landesregierung für eine solche Neuordnung der Behördenstruktur sprechen;
  - b) wie bei einer Behördenzusammenlegung aus ihrer Sicht bislang gesicherte Standards in der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine hohe Fachlichkeit erhalten werden können und wie ihres Erachtens die speziellen Vertrauensbeziehungen die in der Kinder- und Jugendhilfe wichtig sind, bei einer Eingliederung der Kinder- und Jugendhilfe in andere Behördenstrukturen gewährleistet werden können;

Wie bereits bei Ziffer 2 a und b ausgeführt bestimmt § 69 SGB VIII in Abs. 1, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stadt- und Landkreise sind. Nach § 69 Abs. 3 SGB VIII errichtet zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII jeder örtliche Träger ein Jugendamt.

Durch die Änderung von Art. 84 GG ist es den Ländern möglich, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den Stadt- und Landkreisen zuzuweisen, ohne die Vorgabe hierfür ein Jugendamt zu errichten. D. h. die Stadt- und Landkreise entscheiden selbst, wo die verschiedenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe organisatorisch angesiedelt werden.

Im Hinblick auf den Kinderschutz muss nach Ansicht der Landesregierung weiterhin für jeden Bürger und jedes Kind und Jugendlichen zur Wahrnehmung seiner Rechte aus dem SGB VIII hinreichend erkennbar sein, wer zuständig ist. Gerade die notwendige Zusammenarbeit auch zwischen "Jugendamt" und Polizei, Staatsanwaltschaften, Familiengerichte, Schule und Ärzte erfordern eine transparente und sofort erkennbare Behördenzuständigkeit.

Dabei spricht aus fachlicher Sicht viel dafür, diese Vorgabe landesweit nicht abweichend zu regeln, d. h. das Jugendamt als klar erkennbare Organisationseinheit in der Kommunalverwaltung beizubehalten. Die endgültige Klärung der Frage einer Neuordnung der Struktur des Jugendamtes soll im Rahmen der Gesamtevaluation der Verwaltungsreform erfolgen.

5. inwieweit sie die Möglichkeit einer Veränderung von Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung als einem der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Jugendhilfe, und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG in Betracht zieht und wenn ja, welche konkreten Verfahrensänderungen dabei mit welchen Zielen geplant sind;

Eindeutig den Verwaltungsverfahren zuzuordnen und damit spätestens ab 1. Januar 2009 landesrechtlicher Regelung zugänglich ist u. a. die Bestimmung des § 78 SGB VIII (Arbeitsgemeinschaften) im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung.

Die Jugendhilfeplanung ist eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente der Jugendhilfe. Sie ermittelt bestehende Angebote ebenso wie den Bedarf an Maßnahmen, sie sichert die Kooperation mit den freien Trägern und schafft damit die Grundlagen für eine effektive Jugendhilfe. Die Vorarbeit für diese Grundlagen wird in vielen Fällen von den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gelegt, an denen neben den öffentlichen auch die freien Träger beteiligt sind. Aufgabe dieser Gremien ist die konkrete Abstimmung der Angebote untereinander. Beide Steuerungselemente sind für eine zielgerichtete Jugendhilfe unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium für Arbeit und Soziales keinen Anlass für abweichende Landesregelungen.

II.

1. das Landesjugendamt beim KVJS sowie den Landesjugendhilfeausschuss als Elemente partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe zu erhalten;

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales abzuschaffen (vgl. Ziffer 3 a). Die Frage der Ausgestaltung des Landesjugendhilfeausschusses bleibt der Entscheidung im Rahmen der Gesamtevaluation der Verwaltungsreform und insbesondere dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

2. die Aufsichtsfunktion für Einrichtungen der Erziehungshilfe und Kindertageseinrichtungen beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu belassen.

Die Frage der künftigen Zuordnung der Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII durch Landesrecht bleibt der Entscheidung im Rahmen der Gesamtevaluation der Verwaltungsreform und insbesondere dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales